

251. (E. 4609 bis 4624.)**I.** Zu §. 1116 lag der Antrag vor:

die Vorschrift mit dem §. 1114 dahin zu verbinden:

§. 1116.
durch
Kenntniß des
Brief-
inhalts.

Soweit die Unrichtigkeit des Inhalts des Grundbuchs oder einer Thatsache, aus der sich die Unrichtigkeit ergibt, aus dem Hypothekenbrief oder aus einem auf demselben befindlichen Vermerke hervorgeht, tritt dem Erwerber gegenüber die nämliche Wirkung ein, wie wenn in das Grundbuch ein Widerspruch gegen die Richtigkeit seines Inhalts eingetragen wäre.

Ist die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Uebertragung der Forderung auf den Besitzer des Hypothekenbriefs oder die Eintragung eines Veräußerungsverbots der in den §§. 101, 102 des Entw. II bezeichneten Art auf dem Hypothekenbriefe nicht vermerkt, so ist sie demjenigen gegenüber, welcher die Forderung nach §. 1112 ohne Eintragung erwirbt, unwirksam, es sei denn, daß er sie bei dem Erwerbe kennt. Ist ein im Grundbuch eingetragenes Recht eines Dritten, zu dessen Erwerbe die Erlangung des Besizes des Hypothekenbriefs erforderlich war, nicht auf dem Hypothekenbriefe vermerkt, so gilt es zu Gunsten desjenigen, welcher die Forderung nach §. 1112 ohne Eintragung erwirbt, als nicht bestehend, es sei denn, daß er das Recht bei dem Erwerbe kennt. Die Vorschriften der §§. 843, 844¹⁾ finden auf den Hypothekenbrief entsprechende Anwendung.

eventuell statt des Abs. 2 des Antrags folgende Num. zu beschließen:

Es wird vorausgesetzt, daß in die Grundbuchordnung eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Uebertragung der Forderung auf den Besitzer des Hypothekenbriefs und die Eintragung eines Veräußerungsverbots der in den §§. 101, 102 des Entw. II bezeichneten Art gegen den Besitzer des Hypothekenbriefs nur stattfinden soll, wenn der Hypothekenbrief vorgelegt wird.

Der Abs. 1 des Antrags und der Eventualantrag wurden angenommen.

Der Abs. 1 des prinzipialen Antrags stimmt mit dem §. 1116 sachlich überein; der Antrag will nur den Inhalt der Vorschrift des Entw. verdeutlichen und im Anschluß an die zu §. 837 beschlossene Fassung klarstellen, daß der im §. 1116 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz nicht nur dann Anwendung finden solle, wenn eine Thatsache, aus der sich die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergebe, aus dem Hypothekenbriefe hervorgehe, sondern auch dann, wenn, ganz abgesehen von den die Unrichtigkeit begründenden Thatsachen, die Unrichtigkeit des Grundbuchs als solche aus dem Hypothekenbrief oder einem auf demselben befindlichen Vermerke hervorgehe. Die Mehrheit erklärte sich mit der vorgeschlagenen Fassungsänderung einverstanden und überwies den Abs. 1 des prinzipialen Antrags der Red.Komm. zur Berücksichtigung.

¹⁾ Den §§. 843, 844 der Zuf. d. Red.Komm. entsprechen E. II §§. 813, 814, R.Ä. 878 bis 883, B.G.B. §§. 894 bis 899.

Widerspruch
zwischen
Brief und
Grundbuch.

Der Entw. läßt für den Fall, daß der Inhalt des Grundbuchs und der Inhalt des Hypothekenbriefs nicht übereinstimmen, abgesehen von der Sondervorschrift des §. 1116, stets den Inhalt des Grundbuchs entscheiden. Der Entw. der G.B.O. trifft dagegen einige Ordnungsvorschriften, welche die thunlichste Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und dem Inhalte des Hypothekenbriefs herbeizuführen bezwecken. Nach §. 31 soll eine Eintragung, durch die das Recht des Gläubigers einer Briefhypothek beeinträchtigt wird, nur angeordnet werden, wenn der Hypothekenbrief vorgelegt wird. Die erfolgte Eintragung soll ferner von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe vermerkt werden. Diese Ordnungsvorschriften sollen jedoch auf die Eintragung einer Vormerkung nur Anwendung finden, wenn die Eintragung auf Bewilligung des Gläubigers erfolgt; sie sollen bei einer nach Maßgabe des §. 1065 erfolgenden Eintragung der Verzinslichkeit oder der Zinserhöhung überhaupt nicht Platz greifen. Der prinzipiale Antrag steht grundsätzlich auf dem Standpunkte des Entw., stellt jedoch Ausnahmen von der Regel auf. Wenn die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Uebertragung der Forderung auf den Besitzer des Hypothekenbriefs oder die Eintragung eines Veräußerungsverbots der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art auf dem Hypothekenbriefe nicht vermerkt ist, so soll sie demjenigen gegenüber, welcher die Forderung nach §. 1112 ohne Eintragung erwirbt, unwirksam sein, es sei denn, daß er von der Eintragung des Widerspruchs bezw. des Veräußerungsverbots Kenntniß hat. Das Gleiche soll für den Fall gelten, daß ein im Grundbuch eingetragenes Recht eines Dritten, zu dessen Erwerbe die Erlangung des Hypothekenbriefs erforderlich war, nicht auf dem Hypothekenbriefe vermerkt ist.

Zur Begründung des prinzipialen Antrags wurde von dem Antragsteller geltend gemacht: Es handele sich bei dem Antrag um ganz besonders geartete Fälle, die eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigten, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und dem Inhalte des Hypothekenbriefs der Inhalt des Grundbuchs entscheiden solle. Die in dem Antrage hervorgehobenen Fälle hätten sämtlich das gemeinsam, daß bei ihnen das im Grundbuche vermerkte Recht des Dritten nicht den Bestand der Hypothek als solcher, sondern nur das Recht, die Legitimation, des Briefinhabers beeinflusse. Aus diesem Grunde gehörten auch die entsprechenden Erklärungen, durch welche die Legitimation des Briefinhabers einer Beschränkung unterworfen werden solle, im Originale nicht in das Grundbuch, sondern auf den Hypothekenbrief, weil dieser dazu bestimmt sei, der Legitimation des Briefinhabers zu dienen. Der Hypothekenbrief sei allerdings nur eine beglaubigte Abschrift des Inhalts des Grundbuchs, aber die mit dem Briefe verbundenen Abtretungserklärungen seien im Falle des §. 1112 ebenso Originale wie die auf einen Wechsel gesetzten Indossamente. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Abtretung seitens eines Vormanns gehöre mithin als eine Erklärung, durch welche die Wirksamkeit der Abtretung in Frage gestellt werde, auf das Original, auf den Hypothekenbrief. In der That würde es auch sonderbar erscheinen, wenn im Grundbuch ein Widerspruch gegen die Abtretung seitens eines Zwischencessionars vermerkt würde, obwohl aus dem Grundbuch überhaupt nicht hervorgehe, daß die Hypothek nicht mehr dem eingetragenen Gläubiger zustehe. Wer ferner eine Hypothek

in Gemäßheit des §. 1112 erwerbe, könne sich darauf verlassen, daß ein Veräußerungsverbot, das auf dem Briefe nicht vermerkt sei, nicht bestehe. Der Entw. d. G.B.D. habe zwar gemeint, in dieser Beziehung zu Gunsten desjenigen, welcher den Erlaß des Veräußerungsverbots erwirken wolle, eine gewisse Fürsorge treffen zu sollen; zur Eintragung des Veräußerungsverbots in das Grundbuch solle die Vorlegung des Hypothekenbriefs nicht erforderlich sein, weil der Antragsteller häufig nicht wisse, in wessen Händen sich der Hypothekenbrief befinde, und wenn er es auch wisse, nicht immer einen Anspruch auf Herausgabe des Briefes gegen den Inhaber habe. Es bestehe indessen kein Grund, den Extrahenten eines Veräußerungsverbots günstiger zu stellen als den Extrahenten eines Arrestes. Müsse der Arrestgläubiger den Hypothekenbrief finden und dem Grundbuchamte vorlegen, so geschehe dem Extrahenten eines Veräußerungsverbots kein Unrecht, wenn ihm dasselbe zugemuthet werde. Ähnlich liege das Verhältniß, wenn ein im Grundbuch eingetragenes Recht eines Dritten, zu dessen Erwerbe die Erlangung des Besizes des Hypothekenbriefs erforderlich war, nicht auf dem Hypothekenbriefe vermerkt sei. Der gutgläubige Erwerber könne sich darauf verlassen, daß ein solches Recht eines Dritten, eben weil es seiner Entstehung nach von der Erlangung des Besizes des Briefes abhängig sei, nicht bestehe, wenn es auf dem Hypothekenbriefe nicht vermerkt sei. Die in dem prinzipialen Antrage hervorgehobenen Fälle unterschieden sich scharf von denjenigen Fällen, in denen sich der Uebergang der Hypothek auf einen Dritten unabhängig von dem Besitze des Hypothekenbriefs vollziehe. Es seien dies in erster Linie die Fälle, wenn der Eigenthümer den Gläubiger befriedige und mit der Befriedigung die Hypothek als Eigenthümerhypothek erwerbe; ferner der Fall, wenn von den Eigenthümern mehrerer mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke der eine den Gläubiger befriedige und in Höhe seines Ausgleichungsanspruchs die Hypothek auf den mitbelasteten Grundstücken erwerbe. In diesen Fällen vollziehe sich der Erwerb der Hypothek unabhängig von dem Besitze des Hypothekenbriefs; der Wechsel, welcher im Gläubigerrecht eintrete, werde deswegen auch regelmäßig nicht auf dem Briefe vermerkt. Wer eine Hypothek durch Abtretung erwerben wolle, müsse sich deswegen stets vorher erkundigen, ob die Hypothek nicht von dem Eigenthümer bereits getilgt sei oder ob nicht etwaige Ausgleichungsansprüche beständen, weil er der Eigenthümerhypothek gegenüber sich nicht auf die Vorschrift des §. 1112 berufen könne.

Eventuell führte der Antragsteller aus, es bestehe jedenfalls ein dringendes praktisches Bedürfniß für den Erlaß einer Ordnungsvorschrift im Sinne seines eventuellen Antrags. Eine solche Ordnungsvorschrift gehöre zwar in die G.B.D.; die Komm. müsse aber bereits an dieser Stelle einen entsprechenden Vorbehalt machen, weil man nur unter dieser Voraussetzung von der Aufnahme einer materiell-rechtlichen Vorschrift im Sinne des prinzipialen Antrags Abstand nehmen könne.

Die Mehrheit erwog:

Der Antragsteller unterscheide zwischen den Fällen, in denen sich eine Rechtsänderung an der Hypothek unabhängig von dem Besitze des Hypothekenbriefs vollziehe, der Hypothekenbrief mithin auch regelmäßig keine Auskunft über die vollzogene Rechtsänderung gebe, und den Fällen, in denen eine Rechtsänderung nur die Legitimation des Inhabers des Hypothekenbriefs beeinflussen

Eintragung:
eines
Widerpruchs
gegen die
Abtretung,
eines Ver-
äußerungs-
verbots,

solle und sich deswegen nur im Zusammenhange mit dem Besitze des Hypothekenbriefs vollziehen könne. Diese Unterscheidung sei an sich richtig; es sei ein Unterschied, ob eine Rechtsänderung, wie z. B. die Verabredung der Verzinslichkeit oder der Zinserhöhung, die Hypothek ihrem Inhalte nach ändern solle oder ob, wie dies bei der Eintragung eines Widerspruchs gegen die Abtretung seitens eines Zwischenzeßionars oder bei der Eintragung eines Veräußerungsverbots der Fall sei, nur die Legitimation des jeweiligen Inhabers des Hypothekenbriefs in Frage gestellt bzw. beschränkt werden solle. Man könne in der That vom theoretischen Standpunkt aus zu der Auffassung gelangen, daß es sich in den Fällen der letzteren Art um Erklärungen handele, die im Original auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken seien, der Inhaber des Briefes mithin diese Erklärungen nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, wenn sie nicht auf dem Briefe vermerkt seien. Der Verkehr sei jedoch nicht so feinfühlig, diese Unterscheidung zu begreifen und praktisch durchzuführen. Im Verkehre werde man es nicht verstehen, weshalb bei einem Konflikte zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und dem Inhalte des Hypothekenbriefs in dem einen Falle das Grundbuch, in dem anderen der Hypothekenbrief vorgehen solle. Es sei deshalb aus praktischen Gründen vorzuziehen, die an sich richtige Unterscheidung, welche der prinzipale Antrag mache, in das B.G.B. nicht aufzunehmen, sondern auch in den von dem Antragsteller hervorgehobenen Fällen an dem Grundsatz festzuhalten, daß der Inhalt des Grundbuchs vorgehe. Vorausgesetzt müsse hierbei jedoch werden, daß der Gesetzgeber in der G.B.D. geeignete Ordnungsvorschriften treffe, durch die ein Konflikt zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und des Hypothekenbriefs auch in den von dem Antragsteller hervorgehobenen Fällen thunlichst vermieden werde. Demgemäß werde entsprechend dem eventuellen Antrage der §. 31 der G.B.D. dahin zu ändern bzw. zu ergänzen sein, daß die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Uebertragung der Forderung auf den Besitzer des Hypothekenbriefs sowie die Eintragung eines Veräußerungsverbots der in den §§. 101, 102 bezeichneten Art gegen den Besitzer des Hypothekenbriefs nur stattfinden solle, wenn der Hypothekenbrief vorgelegt wird. Für die Aufnahme einer derartigen Ordnungsvorschrift spreche die Erwägung, daß die Gründe, welche der Antragsteller zu Gunsten seines prinzipalen Antrags angeführt habe, im Wesentlichen zutreffend erschienen. Wenn die Komm. den prinzipalen Antrag auch aus praktischen Gründen abgelehnt habe, so müsse sie doch bestrebt sein, den Uebelständen, zu welchen die Ablehnung des prinzipalen Antrags führen könne, dadurch abzuhefen, daß sie durch den Erlass von Ordnungsvorschriften wesentlich den gleichen praktischen Erfolg erziele, welchen der Antragsteller durch Aufstellung einer materiellrechtlichen Vorschrift erreichen wolle.

einer
Bemerkung.

II. Im Anschluß an den prinzipalen Antrag auf §. 659 war von demselben Antragsteller vorgeschlagen worden:

als §. 1116a — vorbehaltlich der Versetzung an eine andere Stelle — folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist zur Sicherung eines Anspruchs der im §. 834d¹⁾ bezeichneten Art gegen den Gläubiger oder denjenigen, welchem ein Recht an

¹⁾ Dem §. 834d der Zuf. d. Red.Komm. entspricht C. II §. 803, R.T. §. 867, B.G.B. §. 883.

der Forderung zusteht, eine Vormerkung im Grundbuch einzutragen, die Eintragung aber nicht auf dem Hypothekenbriefe vermerkt, so ist die Vormerkung gegenüber demjenigen, welcher die Forderung nach §. 1112 ohne Eintragung erwirbt, unwirksam, es sei denn, daß er sie bei dem Erwerbe kennt.

Ist die Eintragung einer Vormerkung durch einstweilige Verfügung angeordnet, so ist derjenige, gegen welchen die Eintragung erfolgen soll, verpflichtet, den Hypothekenbrief dem Grundbuchamte vorzulegen, damit die Eintragung der Vormerkung auf demselben vermerkt wird.

Einigkeit bestand darüber, daß mit Rücksicht auf den zu I gefaßten Beschluß der Antrag sich erledige, soweit er die Aufnahme einer materiellrechtlichen Vorschrift in das B.G.B. im Auge habe. Die gleichen Gründe, die zur Annahme des unter I gestellten eventuellen Antrags geführt hätten, rechtfertigten es jedoch, den unter I gefaßten Beschluß dahin zu ergänzen, daß die für die G.B.O. in Aussicht genommene Ordnungsvorschrift auf die Vormerkungen zu erstrecken sei.

III. Es lag der Antrag vor:

dem §. 1116 folgende Anm. beizufügen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung eine Bestimmung enthalten wird, nach der, wenn der Besitzer des Hypothekenbriefs in das Grundbuch eingetragen wird, der in dem Hypothekenbrief enthaltene Auszug aus dem Grundbuche nach dem gegenwärtigen Inhalte desselben zu ergänzen ist. In dem Hypothekenbrief ist anzugeben, an welchem Tage die Ergänzung stattgefunden hat.

Bervoll-
ständigung
des
Hypotheken-
briefs aus
dem
Grundbuche.

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem gegen ihn geltend gemacht worden war, seine Tendenz, durch Erlass geeigneter Ordnungsvorschriften die thunlichste Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und dem Inhalte des Hypothekenbriefs zu erzielen, sei an sich zu billigen. Es könne demgemäß als wünschenswerth bezeichnet werden, daß bei der zweiten Berathung des Entw. d. G.B.O. eine Ordnungsvorschrift im Sinne des Antrags erlassen werde. Es gehe jedoch nicht an, den Erlass einer solchen Ordnungsvorschrift als Voraussetzung für die materiellrechtlichen Vorschriften des B.G.B. hinzustellen. Die zur Briefhypothek gefaßten Beschlüsse beruhten nicht auf dieser Voraussetzung; sie sollten gültig sein, auch wenn demnächst eine Ordnungsvorschrift im Sinne des Antrags nicht erlassen werde.

IV. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Geltendmachung der Rechte des Gläubigers bezüglichen §§. 1117 bis 1120 über.

Zu §. 1117 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Derjenige, gegen welchen der Gläubiger sein Recht geltend macht, kann der Geltendmachung widersprechen, bis der Gläubiger den Hypothekenbrief vorlegt und, wenn er nicht im Grundbuch als Gläubiger eingetragen ist, sich nach den §§. 1112, 1114 als Gläubiger ausweist.

§. 1117.
Legitimation
des
Gläubigers
zur Geltend-
machung,

Der Antrag wurde angenommen. Erwogen war:

Der Antrag weiche zunächst in redaktioneller Beziehung vom Entw. ab, indem er am Schlusse die Verweisung auf den §. 1113 fortlasse; dies rechtfertige sich durch die beschlossene Streichung des §. 1113. Der Antrag enthalte aber weiterhin auch eine materiellrechtliche Abweichung vom Entw. Nach dem Entw. müsse der Gläubiger mit Rücksicht auf die Regelung der Uebertragung in den §§. 1112 ff. seinem Gegner nicht bloß beweisen, daß er, der Kläger, die Hypothek erworben habe, sondern durch Vorlegung des Hypothekenbriefs, eventuell auch der Uebertragungsurkunden, den Nachweis führen, daß ihm noch jetzt das Gläubigerrecht zustehe. Die Vorlegung des Hypothekenbriefs sei demnach eine zur Begründung des Anspruchs des Klägers erforderliche Thatsache, nicht etwa bloß eine in das Urtheil aufzunehmende Voraussetzung für die Leistungspflicht des Schuldners. Die Vorschrift enthalte eine große Belästigung und Gefahr für den Gläubiger. Er würde jedenfalls im Urkundenprozeß mit seiner Klage abgewiesen werden, wenn er die Vorlegung des Hypothekenbriefs nicht nachzuweisen vermöge, und es sei selbst zweifelhaft, ob er nach Umleitung des Urkundenprozesses in das ordentliche Verfahren die Vorlegung nachholen könne. Zum Schutze des Schuldners sei nur erforderlich, die Leistungspflicht desselben von der Vorlegung des Hypothekenbriefs abhängig zu machen und dementsprechend den Urtheilsstenor zu fassen. Aus diesen Gründen rechtfertige sich die Annahme des Antrags, welcher den erörterten Bedenken gegen den Entw. Rechnung trage.

§. 1118.

zur
Kündigung
der Hypothek.

V. Zu §. 1118 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Eine Kündigung oder eine Mahnung des Gläubigers gegenüber dem Hypothekenschuldner ist, sofern der Gläubiger nicht in das Grundbuch eingetragen ist, unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung der in den §§. 1112, 1114 bezeichneten Urkunden oder im Falle der Blankoabtretung ohne Ausfüllung des Namens des neuen Gläubigers in der schriftlichen Uebertragungserklärung erfolgt und aus diesen Gründen von dem Hypothekenschuldner unverzüglich zurückgewiesen wird.

2. als Satz 2 hinzuzufügen:

Auf die Kündigung des Eigenthümers findet die Vorschrift des §. 350 des Entw. II mit der Maßgabe Anwendung, daß der Kenntniß von der Abtretung die Eintragung des Ueberganges der Hypothek auf einen neuen Gläubiger gleichsteht.

Der Antrag 1 stimmt — abgesehen von der Einbeziehung des bereits erledigten Falles der Blankoession — mit dem Entw. sachlich überein. Der Antrag 2 bestimmt zusätzlich, daß, solange der Uebergang der Hypothek auf einen neuen Gläubiger im Grundbuche noch nicht vermerkt sei und der Eigenthümer auch auf einem anderen Wege hiervon nicht Kenntniß erlangt habe, die Kündigung seitens des eingetragenen Eigenthümers mit Rechtswirksamkeit auch dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgen könne. Die Mehrheit erklärte sich mit diesem Zusatz einverstanden. Sie erblickte hierin eine zum Schutze des Eigenthümers erforderliche Bestimmung; der Eigenthümer könne, wenn er mit

Rechtswirksamkeit nur dem jeweiligen Gläubiger kündigen dürfe, leicht um sein Kündigungsrecht gebracht werden, weil er von einer Cession häufig nicht benachrichtigt werde und deswegen die Person des jeweiligen Gläubigers unter Umständen nicht kenne.

VI. Der §. 1119 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

VII. Der §. 1120 wurde sachlich ohne Widerspruch gebilligt.

VIII. Ebenso wurde der §. 1121 mit dem Bemerkeln gebilligt, daß derselbe mit den §§. 1064, 1064a¹⁾ in Einklang zu bringen sei.

IX. Zu §. 1122 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 1 Satz 2 und den Abs. 2 zu streichen und, wenn das im §. 61 Abs. 2 des Entw. d. G.B.D. zwingend aufgestellte Erforderniß des Vermerkes auf dem Stammhypothekenbrief anerkannt werden sollte, diese Vorschrift in folgender Fassung hierher zu übertragen:

Ein Theilhypothekenbrief ist nur wirksam, wenn der Theil der Forderung, für welchen er gebildet ist, auf dem Stammhypothekenbrief abgeschrieben ist.

2. statt des Abs. 1 Satz 2 zu bestimmen:

Zur Theilung der Hypothekenforderung und zur Ausstellung von Theilhypothekenbriefen ist die Zustimmung des Eigenthümers des belasteten Grundstücks erforderlich.

Der Antragsteller zu 1 wollte die von ihm eventuell vorgeschlagene Vorschrift nicht in das B.G.B. aufgenommen, sondern nur als Ordnungsvorschrift in die G.B.D. eingestellt haben. In diesem Sinne wurde der Eventualantrag 1 angenommen. Der prinzipale Antrag 1 und der Antrag 2 wurden abgelehnt.

A. Der Antrag 1 will die Vorschriften im Abs. 1 Satz 2 und im Abs. 2 des Entw. als überflüssig streichen. Mit Bezug auf den Satz 2 des Abs. 1 wurde insbesondere bemerkt: die dort gegebene Bestimmung, daß die Zustimmung des Eigenthümers zur Theilung der Hypothek nicht erforderlich sei, ergebe sich ohne Weiteres, wenn man im Gesetz eine solche Zustimmung nicht ausdrücklich vorschreibe. Demgegenüber wurde vom Antragsteller zu 2 geltend gemacht, daß es richtiger sei, die Zustimmung des Eigenthümers vorzuschreiben. Die Zerlegung der Stammhypothek in mehrere Theilhypotheken verschlechtere die Lage des Eigenthümers in erheblichem Maße, da derselbe in Zukunft an mehrere Gläubiger Zinsen zu zahlen habe, mit mehreren wegen der Kündigung verhandeln müsse u. s. f. Es sei deshalb nicht anzunehmen, daß der Eigenthümer bei der Bestellung der Hypothek ohne Weiteres in eine eventuelle Zerlegung derselben habe willigen wollen. Auch objektiv sei es nicht richtig, die Theilung der Hypotheken zu begünstigen, da durch eine solche die Mobilisirung des Grundbesitzes in unerwünschter Weise befördert werde; vergl. Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 345.

Die Mehrheit der Komm. vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß es gerechtfertigt sei, die Zustimmung des Eigenthümers vorzuschreiben.

¹⁾ Den §§. 1064, 1064a der Vorl. Zuf. entspricht G. II §. 1024, R.T. §. 1098, B.G.B. §. 1115.

§. 1120.
der
Forderung.
§. 1121.
Uman-
wendbarkeit
der §§. 1117
bis 1120 auf
Neben-
leistungen
und Kosten.
§. 1122.
Theil-
hypotheken-
brief.

Eine solche Vorschrift allgemein zu geben, wurde bemerkt, sei unmöglich, weil jedenfalls im Falle der Beerbung eine Theilung der Hypothek möglich sein müsse; ebenso könne für den Fall der Pfändung die Theilung der Hypothek nicht von der Zustimmung des Eigenthümers abhängig gemacht werden. Es könne aber überhaupt ein Bedürfnis für die im Antrage 2 vorgeschlagene Vorschrift nicht anerkannt werden. Das geltende Recht kenne dieselbe nicht und es sei nicht bekannt geworden, daß sich hieraus irgendwelche Mißstände entwickelt hätten. Man werde deshalb besser thun, bei der im Entw. vorgesehenen Regelung zu bleiben. Im Hinblick auf die im Antrage 2 vertretene entgegengesetzte Meinung werde es sich auch empfehlen, den Satz, daß zur Theilung der Hypothek die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich sei, ausdrücklich im Gesetz auszusprechen.

Auch den Abs. 2 beschloß man, der Vollständigkeit und Deutlichkeit wegen beizubehalten.

B. Zum Eventualantrag 1 wurde bemerkt: Nach dem Abs. 2 des §. 61 des Entw. d. G.B.D. müsse auf dem Stammhypothekenbriefe die Bildung des Theilhypothekenbriefs vermerkt werden. Der Theilhypothekenbrief würde hiernach ungültig sein, wenn dieser Vermerk nicht geschehen sei. Wollte man eine derartige Bedingung für die Gültigkeit des Theilhypothekenbriefs aufstellen, so gehöre dieselbe als materielle Vorschrift in das B.G.B. und nicht in die G.B.D. Indessen werde man sich damit begnügen können, lediglich im Wege der Ordnungsvorschrift zu bestimmen, daß die Abschreibung auf dem Stammhypothekenbriefe zu vermerken sei. Thatsächlich werde hiernach der Theilhypothekenbrief wohl niemals ausgefertigt werden, ohne daß ein Vermerk auf dem Stammhypothekenbriefe gemacht sei. Man könne es bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage unbedenklich der Praxis überlassen, etwa entstehende Zweifel zu lösen. Die Komm. schloß sich im Wesentlichen dieser Auffassung an und billigte dementsprechend die im Eventualantrag 1 vorgeschlagene Umwandlung des Abs. 2 des §. 61 des Entw. d. G.B.D. in eine Ordnungsvorschrift.

§. 1123.
Aufgebot des
Hypotheken-
briefs.

X. Zu §. 1123 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 Satz 2 zu streichen oder folgende Fassung zu beschließen:

Die Vorschriften der §§. 1117, 1118, 1120 gelten auch, wenn der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt ist.

Der Streichungsantrag wurde angenommen.

Die Erörterung ergab Einverständnis darüber, daß im Falle der Uebertragung oder Belastung der Hypothek ein neuer Hypothekenbrief vorgelegt werden müsse, daß dagegen im Uebrigen, insbesondere zur Löschung der Hypothek, die Vorlegung des Ausschlußurtheils als genügend anzusehen sei. In letzterer Hinsicht erachtete man aber den §. 850 d. C.B.D. für genügend. Der Abs. 1 und der Abs. 2 Satz 1 wurden nicht beanstandet.

§. 1124.
Kraftlos-
werden des
Hypotheken-
briefs.

XI. Zu §. 1124 lag der Antrag vor:

den letzten Satz zu fassen:

Die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Komm. erklärte sich mit dieser Regelung einverstanden.